

Beschlüsse der Gemeinderatssitzung vom 28.01.2025

Beschluss-Nr.: 1-1/25

Zustimmung über die Annahme einer Geldspende für die Feuerwehr Planitz-Deila in Höhe von 100,00 €.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder:	12 + BM
Anwesende:	6 + 1
Abstimmungsergebnis: Dafür:	7
Dagegen:	-
Stimmenthaltung:	-
Befangenheit:	-

Beschluss-Nr.: 2-1/25

Zustimmung zur 1. Änderung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Käbschütztal (Betreuungssatzung für Kindertageseinrichtungen). Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder:	12 + BM
Anwesende:	6 + 1
Abstimmungsergebnis: Dafür:	6
Dagegen:	-
Stimmenthaltung:	1
Befangenheit:	-

1. Änderung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Käbschütztal (Betreuungssatzung für Kindertageseinrichtungen)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.05.2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist sowie des Sächsischen Gesetzes über Kindertagesbetreuung (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.05.2009 (SächsGVBl. S. 225), das durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 17.07.2024 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist hat der Gemeinderat Käbschütztal in seiner Sitzung am 28.01.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Ergänzung:

Sofern eine Betreuung während der Ferien über die 8- stündige Betreuungszeit hinaus und maximal 9 Stunden benötigt wird, muss die Notwendigkeit durch die Personensorgeberechtigten nachgewiesen werden. Die Einrichtungsleitung entscheidet im Einzelfall.

§ 2

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

